



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Steuerabteilung

Vorlagen-Nummer

101/06

1

Sitzungsvorlage

Datum: /C .03.2006

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.03.2006	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	29.03.2006	
3.				
4.				

Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2006

Beschlussentwurf:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 29.03.2006 folgende Hebesatzung beschlossen:

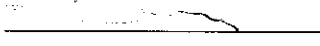
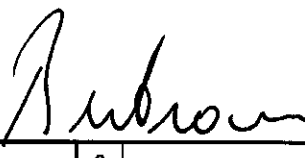
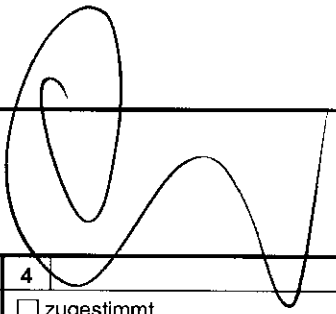
§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	391 v.H.
2	Gewerbesteuer	430 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Die vorstehende Hebesatzsatzung wurde bereits mit VV-Nr. 013/06 zur Beschlussfassung für die Sitzung des Stadtrates am 18.01.2006 (TOP A 6) vorgelegt. Die Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wurde einstimmig bis zu den Haushaltsplanberatungen 2006 zurückgestellt.

Inhaltlich wird daher auf die als Anlage beigefügte VV-Nr. 013/06 verwiesen, die nachstehend lediglich aktualisiert wird.

Bezogen auf Abs. 3 im Sachverhalt der vorstehenden Verwaltungsvorlage hat das Innenministerium NRW inzwischen mitgeteilt, dass Kommunen mit einem Haushaltssicherungskonzept (HSK) ab sofort davon befreit sind, für die Grund- und Gewerbesteuern überdurchschnittlich hohe Hebesätze festlegen zu müssen. Das war bisher die Voraussetzung dafür, dass die Kommunalaufsicht ein HSK genehmigte. In Zukunft reicht es nach dem geänderten Handlungsrahmen für die Genehmigung von HSK'en aus, wenn die kommunalen Steuerhebesätze mindestens dem Durchschnitt vergleichbar großer Kommunen entsprechen.

In den nachstehenden Städten/Gemeinden des Kreises Aachen gelten derzeit folgende Hebesätze:

Stadt/Gemeinde	Grundsteuer B
Roetgen	381 v.H.
Simmerath	391 v.H.
Alsdorf	395 v.H.
Baesweiler	375 v.H.
Herzogenrath	391 v.H.
Monschau	391 v.H.
Würselen	391 v.H.
Stolberg	391 v.H.
Durchschnitt	388 v.H.

Aufgrund der vorstehenden Vergleichszahlen wird eine Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B gemäß Beschlussentwurf auf 391 v.H. vorgeschlagen.

Rechtliche Betrachtung:

Gemäß § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen.

Durch Erlass der Hebesatzsatzung ist es nicht erforderlich, die Genehmigung der HSK-Fortschreibung abzuwarten; die Erhebung der Steuer ist nach Bekanntmachung der Satzung durchzuführen.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die Grundsteuer B wird bei HH-Stelle 01.90000.001000 vereinnahmt.

Im Entwurf der Haushaltssatzung ist ein Haushaltsansatz für das Jahr 2006 von 7.023.000 € vorgesehen, wobei bereits ein Hebesatz von 391 v.H. berücksichtigt ist. Die Mehreinnahmen gegenüber dem bisherigen Hebesatz von 381 v.H. betragen rund 179.000 €.

Die vorgesehene Erhöhung auf 391 v.H. ergibt eine Mehrbelastung für den Steuerpflichtigen von 2,6 %.

 Stadt Eschweiler Der Bürgermeister Steuerabteilung		Vorlagen-Nummer 013/06		1
Sitzungsvorlage			Datum: 09.01.2006	
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	18.01.2006	
2.				
3.				
4.				
Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2006				

Beschlussentwurf:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.01.2006 folgende Hebesatz-satzung beschlossen:

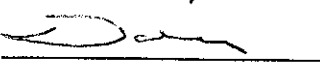
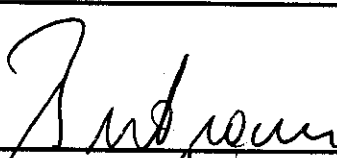
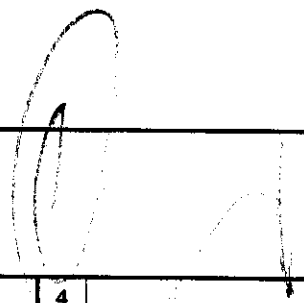
§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	391 v.H.
2	Gewerbsteuer	430 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☒ vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☒ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☒ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Baaden 18/1

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 15.06.2005 das Haushaltssicherungskonzept (HSK) für die Jahre 2005 bis 2009 beschlossen.

Dieses Haushaltssicherungskonzept wurde mit Verfügung vom 13.12.2005 des Landrates des Kreises Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Oberen Kommunalaufsicht genehmigt. Dieser Genehmigung, die mit Nebenbestimmungen verbunden war, ist der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.12.2005 (VV-Nr. 367/05) durch Beitrittsbeschluss beigetreten.

Gemäß Ziffer 10 der v.g. Verfügung „Der Hebesatz für die Grundsteuer B liegt in der Stadt Eschweiler derzeit bei 381 v.H.. Die Hebesätze für Gewerbe- und Grundsteuern müssen jedoch bezogen auf die Gemeindegrößenklasse deutlich (10 %-Punkte) über dem Landesdurchschnitt liegen. Mindestens müssen die fiktiven Hebesätze nach dem GFG um 10 %-Punkte überschritten werden (vgl. Handlungsrahmen des Innenministeriums zur Genehmigung von HSK'en). Bei einem fiktiven Hebesatz nach dem GFG von ebenfalls von 381 v.H. verfehlt der aktuelle Hebesatz die v.g. Vorgabe des IM NRW um 10 Punkte. Für das Haushaltsjahr 2006 ist angesichts der permanenten Inanspruchnahme von Kassenkrediten und nachfolgend noch beschriebenen Risiken des HSK'es der Hebesatz für die Grundsteuer B auf mindestens 391 v.H. anzuheben.“ wird eine Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B gemäß Beschlussentwurf vorgeschlagen.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer bleiben gegenüber dem Haushaltsjahr 2005 unverändert.

Als eine der wesentlichen Konsolidierungsmaßnahmen ist im HSK u.a. die stufenweise Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes von 415 v.H. auf 430 v.H. in 2005, auf 440 v.H. in 2007 und zuletzt auf 445 v.H. in 2009 ausgewiesen. Die Erhöhung der Gewerbesteuer für das Jahr 2005 von 415 v.H. auf 430 v.H. wurde bereits umgesetzt.

Erhebung der Steuer

Die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern kann entweder im Rahmen der Haushalts-satzung für das jeweilige Haushaltsjahr oder aber durch eine besondere Hebesatzsatzung erfolgen.

Die Erhöhung des Hebesatzes durch eine Hebesatzsatzung bringt den Vorteil, dass die entsprechenden Abgabenbescheide rechtzeitig zum Hebetermin (15.02.) zugestellt werden können.

Da die Einnahmebeschaffung mit diesem Verfahren eher zu realisieren ist und zusätzliche Kosten für die Erstellung und Versendung von Berichtigungsbescheiden eingespart werden können, wird vorgeschlagen, die besondere Hebesatzsatzung zu beschließen.

Entwicklung der Hebesätze

Haushaltsjahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Grundsteuer A	240 v.H.	240 v.H.	240 v.H.	270 v.H.	270 v.H.	270 v.H.	270 v.H.			
Grundsteuer B	346 v.H.	346 v.H.	346 v.H.	381 v.H.	381 v.H.	381 v.H.	391 v.H.			
Gewerbesteuer	405 v.H.	405 v.H.	405 v.H.	415 v.H.	415 v.H.	430 v.H.	430 v.H.	440 v.H.	440 v.H.	445 v.H.

Rechtliche Betrachtung:

Gemäß § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die Grundsteuer B wird bei HH-Stelle 01.90000.001000 vereinnahmt. Beim bisherigen Hebesatz in Höhe von 381 v.H. würde der Haushaltsansatz für das Jahr 2006 rund 6.844.000 € betragen. Bei einem Hebesatz von 391 v.H. beträgt der Haushaltsansatz für das Jahr 2006 rund 7.023.000 €. Somit ist eine Mehreinnahme in Höhe von rund 179.000 € zu erwarten. Die vorgesehene Erhöhung auf 391 v.H. ergibt eine Mehrbelastung für den Steuerpflichtigen von 2,6 %.